



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

4. Organisation des Grundbesitzes im allgemeinen, bezw. Verwendung der Einkünfte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

Die Abgaben der bona und mansus nähern sich nach Art und Höhe denen der Kurien.

Mochten diese Einnahmen auch den wichtigsten Teil der Gesamteinkünfte des Klosters bilden, so waren sie doch nicht die einzigen. Sie hätten für einen Haushalt von 25—30 Köpfen auch kaum gereicht,⁵⁾ zumal da viele für den täglichen Bedarf benötigte Artikel ganz fehlten. Diese Gegenstände, wie Fische, Butter, Obst, Wolle, Bier usw. wird das Kloster zum größten Teil in eigener Wirtschaft oder durch Kauf gedeckt haben. Wir müssen uns diesen Eigenbetrieb der Klosterwirtschaft auch für die erste Zeit seines Bestehens schon recht bedeutend vorstellen. Schon die Gründungsurkunde berichtet von reichen Schenkungen, und zwar in der unmittelbaren Nähe des Klosters selbst. So schenkt u. a. der Bruder des Bischofs, Ludolf, sein dortiges Vorwerk. Hinter den Worten, daß der Bischof den Ordensfrauen den Ort zum Wohnen überwiesen habe, ist mehr zu vermuten. Sicher ist auch, wie schon oben bemerkt, der dort angenommene Gutshof des Bischofs in das Eigentum des Klosters gekommen. Alle diese einzelnen Liegenschaften werden den Grundstock gebildet haben, auf dem sich die klösterliche Gutswirtschaft aufbaute, wie sie uns in dem Computus annuus aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entgegentritt.⁶⁾ Durch Kauf und Schenkung wird sich dieser ursprüngliche Besitz allmählich noch bedeutend erweitert haben. Der landwirtschaftliche Betrieb lag vermutlich in den Händen unfreier Hausknechte und sogenannter Konversen, welch letzterer häufig in den Urkunden Erwähnung geschieht.⁷⁾

4. Organisation des Grundbesitzes im allgemeinen, bezw. Verwendung der Einkünfte.

Da das Klosterleben auf Gemeinschaft gegründet ist,¹⁾ so ist auch bei dem Kloster Willebadessen anzunehmen, daß ursprünglich alle Einkünfte in eine gemeinsame Kasse flossen, von der aus alle Bedürfnisse bestritten wurden. Mit dem Verfall der strengeren Klosterzucht, infolgedessen dem einzelnen Mitglieder eine größere Freiheit in der Befriedigung materieller Bedürfnisse gestattet wurde, ging auch ein Verfall der einheitlichen Vermögensverwaltung Hand in Hand. Das führte allmählich zu

⁵⁾ 1298 (W. U.-B. IV. 2533) werden 20 Nonnen genannt. Dazu kommen noch der Propst mit 2 Kaplänen und das Haus- und Wirtschaftspersonal.

⁶⁾ Altertums-Verein Paderborn, codex 70.

⁷⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235) werden 2 fratres Henricus und Bertoldus genannt; dieselben W. U.-B. IV. 282 (1238) als conversi bezeichnet. Vgl. dazu Beste a. a. O. Seite 16.

¹⁾ Kötzsche, Werden S. 102.

einer völligen Dezentralisation und scheint am ersten den stiftlichen Charakter des Klosters, wie er uns namentlich im 15. Jahrhundert in den Urkunden entgegentritt, herbeigeführt zu haben. Die ersten Anzeichen dafür lassen sich schon etwa 60 Jahre nach der Gründung des Klosters wahrnehmen, im Jahre 1213, in dem Ritter Anselm von Atteln an die Schenkung eines praedium in Atteln die Bestimmung knüpft, daß von den Einkünften des Gutes jeder Klosterfrau alle Sonntage ein Weizenbrot für ihre Präbende verabfolgt werde.²⁾ Diese Lockerung einer einheitlichen Güterverwaltung läßt sich besonders nach 1260, wo schon in den Erwerbssurkunden darauf Bezug genommen wird,³⁾ sehr deutlich verfolgen und scheint um 1298 den Höhepunkt erreicht zu haben.⁴⁾ In diesem Jahre ist nämlich eine völlige Aussonderung von Propstei- und Kammergut (der Nonnen) wie es scheint durchgeführt worden. Dieser also schon früh beginnende Zersetzungsprozeß spiegelt sich in seinem Anfangsstadium schon deutlich in dem Heberegister von 1250 wieder. Wenngleich bei den meisten Gefällen über ihre Verwendung nichts näheres bestimmt ist, sind doch einige gewissen Aemtern zugewiesen. Hierher gehören die Propstei, die Kammer der Jungfrauen, die Küsterei und das Lichteramt. Da sich diese wirtschaftliche Seite eng mit der inneren Verfassung des Klosters berührt, so dürfte hier, so weit die Urkunden darüber Aufschluß geben und es zum Verständnis nötig ist, eine kurze Darstellung derselben am Platze sein.

Das Kloster Willebadessen war ein Benediktiner-Nonnenkloster. Die Mitglieder bezeichnet die Gründungsurkunde⁵⁾ als Sanctimoniales sancti Benedicti. Allgemein gehaltene Ausdrücke sind pauperes Christi, servientes Deo; der späteren Zeit gehört mehr die Bezeichnung Dominae an. Der Name für das Kloster ist coenobium, claustrum. In der späteren Zeit, seit 1320 etwa, trifft man die charakteristische Bezeichnung Sticht oder Stift.

Die Nonnen bilden eine in mönchischer Ordnung (ordine monastico)⁶⁾ lebende Vereinigung. Ihre Regel ist die des heil. Benedikt, die durch die kluniazensische Reform im Sinne einer stärkeren Betonung der Ordensdisziplin etwas geändert war.⁷⁾ Wenn es urkundlich auch nicht eigens bezeugt ist, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß Willebadessen von Anfang an der kluniazensischen Kongregation angeschlossen war. Das beweist schon, abgesehen von der Zeit seiner Gründung und der Person seines

2) W. U.-B. IV. 55a.

3) Ebenda 1150, 1988, 2108, 2535.

4) Ebenda 2534.

5) Schaten, Annales Pad. I. a. a. O. 1149.

6) W. U.-B. V. 142.

7) Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof, S. 12 und Heimbucher Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I. 242.

Gründers, die ursprüngliche Abhängigkeit vom Kloster Abdinghof in Paderborn, das 1037 von Bischof Meinwerk gegründet und mit kluniazensischen Mönchen besetzt worden war.⁸⁾ Der Abt dieses Klosters versah nämlich zugleich auch bestimmte Geschäfte von Willebadessen, darunter besonders die Visitationen. Es war Sitte, daß Frauenklöster auch in Rechts- und Vermögenssachen von dem Abte eines benachbarten Männerklosters desselben Ordens vertreten wurden.⁹⁾ Wie der Bischof bei der Gründung bestimmt hatte, sollte der Abt vom Kloster gewählt werden können, allerdings nur aus den Aebten des Bistums. Als solcher Abt erscheint zuerst 1158 ein Konrad von Paderborn;¹⁰⁾ 1268 wird ein Abt Jordan von Abdinghof als solcher, dem die *visitatio ecclesiae Wilbodensis specialiter pertinet*, ausdrücklich genannt.¹¹⁾ Im Jahre 1298 ist diese Würde auf den Abt des Klosters Marienmünster übergegangen, in welchem Jahre Abt Alrad im Vereine mit Propst, Priorin und Konvent des Klosters Willebadessen die schon oben beregte wichtige Urkunde über die Vermögensverwaltung ausstellt.¹²⁾ Im übrigen ist die Stellung des Abtes nach der wirtschaftlichen Seite hin im einzelnen nicht deutlich zu erkennen. Doch ist wohl sicher, daß er über die Erhaltung und Vermehrung des Kloster-gutes zu wachen hatte. Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit lag offenbar mehr in der Aufsicht über das innere Leben des Klosters. Er hatte auf die Einhaltung der Ordensregeln bedacht zu sein, die er durch Visitationen kontrollieren mochte. Seine Mitwirkung bei der Wahl und Einführung der Priorin,¹³⁾ wenn man einen Rückschluß aus späterer Zeit machen darf, ist wahrscheinlich. Vermutlich stand ihm auch die Besetzung oder doch die Bestätigung der wichtigsten Aemter im Kloster, namentlich der Propstei, zu. Schließlich ist er vor allem der Vertreter des Klosters bei wichtigen Anlässen nach außen hin. So begegnen wir ihm, als er 1183 für die Besitzungen den Schutz des Papstes Lucius III. nachsucht.¹⁴⁾

Der eigentliche Verwalter des Klosters ist indessen sein Stellvertreter, der ortsanwesende Propst. Allerdings tritt dieser urkundlich erst spät hervor, erstmals 1233, in welchem Jahre von einem Propste Heinrich in einer Verkaufsurkunde die Rede ist.¹⁵⁾ Als eigentlicher Wirtschaftsleiter begegnet er jedoch erst

⁸⁾ Greve a. a. O. 26.

⁹⁾ F. H. Schrader, Urkunden und Regesten der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster. Westf. Zeitschrift für Gesch.- und Altertumsk. Bd. 46. S. 146.

¹⁰⁾ D. h. Abdinghof. Erhard, W. U.-B. II., codex dipl. 312.

¹¹⁾ W. U.-B. IV. 1150.

¹²⁾ W. U.-B. IV. 1150.

¹³⁾ Urkunde von 1680 im Klosterarchiv Willebadessen, in der seine Tätigkeit bei der Wahl und Installation der neuen Aebtissin im einzelnen zu erkennen ist.

¹⁴⁾ W. U.-B. V. 142.

¹⁵⁾ W. U.-B. IV. 221.

im 14. Jahrhundert, vorher nur vereinzelt. Er ist als der rechtliche Vertreter des Klosters in Hinsicht auf die Vermögensverwaltung anzusehen. Als solcher ist er für die ganze Wirtschaftsgebarung verantwortlich und hat vermutlich dem Abte darüber Rechnung zu legen. Er ratifiziert im Verein mit Priorin und Konvent die Erwerbsurkunden. Er sorgt für die Beschaffung der Zeugen. Er führt, wie manche Urkunden deutlich durchblicken lassen, die oft nicht gerade angenehmen Vorverhandlungen eines Kaufvertrages. Er ist stets auf die Erhaltung und Vermehrung des Klostergutes bedacht. Eifrige Pröpste, wie Propst Gyso aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, drücken der ganzen Erwerbstätigkeit direkt eine persönliche Note auf.

Sein ausführendes Organ ist der Kämmerer. Ihm liegt der technische Verwaltungsbetrieb ob. Er ist für den Eingang der Einnahmen und Gefälle und ihre Abführung an den Klosterhaushalt, vielfach wohl in gebrauchsfertiger Form,¹⁶⁾ verantwortlich. Die Aufsicht über die Klosterbauern, ferner ihre Ein- und Absetzung ist seine Sache.¹⁷⁾ Zwischendurch erscheint auch eine *Cameraria*.

Wie die stehende Formel:

Propst, Priorin und Konvent tun kund beweist, stand der Priorin und dem versammelten Konvent wenigstens in den Geschäften, die den Besitzstand des Klosters betrafen, ein dem Propste gleiches Maß von Rechten zu. Im übrigen lag der Priorin im allgemeinen die Aufsicht über das innerklösterliche Leben ob.¹⁸⁾ Zu ihrer Unterstützung war wohl eine Subpriorin bestellt. Bei unserem Kloster ist diese erst seit 1361 bezeugt.¹⁹⁾ Eine *Celleraria*, der die Sorge für Keller und Vorratskammer oblag, wird 1342 zum ersten Male genannt.²⁰⁾

Einige Schwierigkeiten macht die Frage nach der Stellung des Priors. Dieser erscheint schon gleich nach der Gründung des Klosters mehrmals in den Urkunden, zuletzt 1243, als er mit dem Propste Gerhard als Zeuge auftritt.²¹⁾ Von da ab verschwindet er vollständig aus den Urkunden. Er war wohl nach Analogie des Amtes der späteren Priorin mehr für das innere Leben des Klosters eingesetzt. Allerdings hat er auch zeitweilig, vielleicht nur stellvertretend, die Funktionen eines Wirtschaftsbeamten ausgeübt. Von ihm stammt beispielsweise die wich-

¹⁶⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 376.

¹⁷⁾ In späterer Zeit, seit 1590 ungefähr, als auch der Propst seine wirtschaftlichen Funktionen an die neu auftretende Aebtissin abgab und er anscheinend auf sein geistliches Amt beschränkt wurde, verschwindet der Kämmerer aus den Urkunden. Seine Verrichtung ging wohl auf die (neugeschaffenen?) Stellen des Hofmeisters und Schreibers über. (S. codex 70, Archiv Paderborn.)

¹⁸⁾ Vergl. Linneborn a. a. O. S. 68.

¹⁹⁾ Original Altertums-Verein Paderborn.

²⁰⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 26.

²¹⁾ W. U.-B. IV. 343.

tige Erneuerung über die Bedingungen für die Aufnahme in die Zerozensualität.²²⁾ Ein Prior Robert und der Konvent haben schon vordem eine Familie in die Wachszinsigkeit aufgenommen.²³⁾ Wenn man den Umstand, daß der Propst in den Urkunden der ersten Zeit nicht hervortritt, als ein argumentum ex silentio für sein Nichtvorhandensein gelten lassen will, so möchte ich annehmen, daß der Prior, als sich mit dem Anwachsen des Grundbesitzes die Geschäfte allzusehr häuften, zunächst von einem eigenen Wirtschaftsbeamten abgelöst wurde und schließlich auch seine geistliche Verrichtung an die später auftretende Priorin abgab.²⁴⁾ Bei dem anfänglich geringen Umfange des Klostersgutes mochte eine Kraft für die Erledigung der geistlichen und weltlichen Geschäfte ausreichen, was bei dem starken Anwachsen des Grundbesitzes nicht mehr möglich war.²⁵⁾

Die Hauptfaktoren im Wirtschaftsleben des Klosters Willebadessen waren hiernach um 1250 der Propst und die Gesamtheit der Nonnen, der Konvent. Diese Differenzierung innerhalb der klösterlichen Korporation hat ihr Gepräge auch dem Wirtschaftsleben aufgedrückt, wie es uns in dem gleichzeitig abgefaßten Heberegister entgegentritt. Wie schon bemerkt, ist die vorausgesetzte ursprüngliche Regel einer einheitlichen Verwaltung der eingekommenen Gefälle bereits durchbrochen worden. Bestimmte bezeichnete Einnahmen werden bestimmten Empfängern zugewiesen. Vor allem kommen hier die Propstei und Kämmererei der Jungfrauen in Betracht. Die Etatisierung der verschiedenen Aemter mit fixiertem Einkommen ist eine allgemeine Erscheinung der damaligen Zeit und entspricht, wie Kötzschke als Grund annimmt, einer stärkeren Individualisierung des klösterlichen Lebens.²⁶⁾ Mochte Willebadessen hier auch nur einem allgemeinen Beispiele folgen, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß bei der starken Tendenz nach Ausbildung eines grundherrlichen Besitzes und der dadurch hervorgerufenen Anspannung der Kaufmittel eine Fixierung der für eine gedeihliche Entwicklung des Klosters notwendigen Mittel erforderlich oder doch sehr ratsam war. Auch sollte die Signatur dieser Güter als Propstei- oder Kammergut einer Veräußerung oder Entfrem-

²²⁾ Original Klosterarchiv Will.

²³⁾ Erhard, W. U.-B. II. C. D. 292.

²⁴⁾ 1288 (W. U.-B. IV. 1988). Möglicherweise ist sie auch schon von Anfang an dagewesen neben dem Prior, wie es auch bei dem benachbarten Kloster Gehrden der Fall ist.

²⁵⁾ Auch ist zu erwähnen, daß der regelrechte Kirchen- und Chordienst mit vielem Gesang und reichen Zeremonien der Assistenz mehrerer Kapläne bedurfte. Ueber all diese, einschließlich der Pröpste als Wirtschaftler, dürfte ein eigener Prior gestanden haben. Desgleichen mußte zur Abnahme der Beichten ein eigener Confessarius beim Kloster sich aufhalten. Die Klosterleute wurden später von Weltpriestern abgelöst.

²⁶⁾ Kötzschke, Werden S. 117.

dung derselben vorbeugen. „Sie bildeten gleichsam den festen Pol in dem ständigen Fluktuieren des Klosterbesitzes und garantierten für ein stabiliertes Mittelmaß des Einkommens.“²⁷⁾ Immerhin ist dieser Zustand noch nicht völlig durchgebildet. Die meisten Einkünfte des Heberegisters sind schlechthin an das Kloster zu entrichten. Aber schon die am Kopfe des Heberegisters vermerkten Gefälle lassen eine Aussonderung erkennen. Der Villicus der Kurie in Horn soll nämlich 3 Malter Weizen, 3 Malter Roggen, 1 Malter Hafer und 2 Mark an die Propstei, 1 solidus und 6 Malter Hafer an die Kammer der Nonnen leisten. Dazu ohne nähere Bestimmung 2 Malter Roggen, 2 Malter Gerste und 2 Malter Hafer. Außerdem hat die Propstei bestimmte Einnahmen von den Kurien in Listingen und Drevere, von je einem Erbe (domus) in Guntersen und Himelhusen. Die Kammer der Nonnen, deren Bestimmung, wie es scheint, hauptsächlich die Beschaffung der Kleider war,²⁸⁾ bezieht als Einkünfte 11 solidi von der Kurie in Eißen und 20 Malter Korn von der Kurie in Drevere. Das Lichteramt 6 solidi von der Kurie in Haaren, 5 solidi von einem Erbe in Paderborn, je 8 solidi von solchen in Sideboldenchusen.

Eine Betrachtung des zweiten Registers zeigt gegenüber dem Hauptregister schon auf den ersten Blick auffallende Verschiedenheiten. Zunächst ist es bei weitem nicht so umfangreich. Es sind hier nur die Abgaben der Klostergüter in den Orten Hadeburghusen, Helmern, Edelersen, Wirdessen, Guntersen und Albachtessen fixiert, alles Namen, denen wir mit Ausnahme von Albachtessen schon im 1. Register von 1250 begegnen. Die Vermutung, daß hier nur neuerworbener Besitz von der Regelung betroffen wurde, wie man aus dem urkundlich bezeugten Anwachsen des Klostergutes an diesen Orten zwischen den Abfassungszeiten der beiden Register folgern könnte, möchte bei Albachtessen zutreffen. Bei den anderen Orten ist das sicher nicht in vollem Umfange der Fall. Zweifellos ist hier, wie schon die Untersuchung des ersten Registers dargetan hat, auch alter Besitz neu geregelt worden, so daß man mit Recht annehmen darf, daß hier der gesamte Klosterbesitz nach der Anzahl der Güter und der Höhe der darauf radizierten Abgaben aufgezeichnet ist.

Dabei bietet sich nun eine Schwierigkeit. Während z. B. in der villa Edelersen in dem ersten Register vier Kurien, vier Bona, vier domus und eine Mühle genannt werden, also der Besitz als noch ziemlich unfertig erscheint, ist im 2. Register eine durchaus einheitliche Aufteilung nach Kurien durchgeführt. Das-

²⁷⁾ F. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 114.

²⁸⁾ W. U.-B. IV. 1150, 1988, 2188. Die Einkünfte der Propstei sind wohl als Beitrag zum Gehalte des Propstes anzusehen.

selbe ist bei Guntersen der Fall. In dem ersten Register sind genannt vier Kurien, drei domus und eine Mühle; im zweiten dagegen nur drei Kurien. Bei Rickersen und Helmern liegen die Dinge ähnlich. Es fragt sich, woher diese Verschiedenheit. Eine Möglichkeit wäre, daß eine Zusammenlegung des kleineren Besitzes zu den Kurien stattgefunden hätte. Das mag im einzelnen Falle geschehen sein. Im allgemeinen trifft es nicht zu. Sonst müßte doch eine bemerkenswerte Erhöhung der Abgaben im 2. Register eingetreten sein. Das läßt sich aber durchaus nicht behaupten. Eine Vergleichung dieser Verhältnisse um 1250 und 1300 in dem Orte Guntersen soll dies veranschaulichen.

1250.

1. Kurie.	3 (?) Malter Hafer,
Ein Drittel des Kornertrages,	1 Schwein,
2 Schweine,	3 Hühner,
4 Hühner,	3 Dutzend Eier.
4 Dutzend Eier.	5 Scheffel (an die Kammer).
2. Kurie.	5. Domus.
(Unleserlich!) Roggen,	3 Hühner,
3 Malter Gerste,	3 Dutzend Eier.
3 Malter Hafer,	6. Domus.
1 Schwein (2 solidi wert),	12 Denare,
3 Hühner,	2 Hühner,
3 Dutzend Eier.	2 Dutzend Eier.
3. Kurie.	7. Domus.
1 Malter Weizen,	12 Denare,
1½ Malter Roggen,	2 (?) Hühner,
½ Malter Spelt,	2 (?) Eier.
1 Schwein (2 solidi),	8. Mühle.
3 Hühner,	1 fettes Schwein,
3 Dutzend Eier.	9 solidi (an die Propstei),
4. Kurie iuxta stege.	6 solidi (an die Kammer),
12 Scheffel Weizen,	4 Hühner,
1½ Malter Roggen,	4 Dutzend Eier.

1300.

1. Kurie.	2 Malter Gerste,
4½ Malter Roggen,	3 Malter Hafer.
4½ Malter Gerste,	3. Kurie iuxta stege.
4½ Malter Hafer.	1 Malter Roggen,
2. Kurie.	1 Malter Gerste,
2 Malter Roggen,	2 Malter Hafer.
	Praeterea illud, quod dabit ad cameram.

Also sowohl in Hinsicht auf die einzelnen Kurien als auch insgesamt sind die Leistungen nicht erhöht worden. Daher kann von einer Vergrößerung der Kurien, entstanden aus der Aufsaugung des kleineren Besitzes, keine Rede sein.

Eine zweite Möglichkeit bestände darin, daß der kleinere

Besitz bei der Neuregelung um 1300 einfach außer acht gelassen sei. Das scheint mir aber, zumal da doch auch hier infolge der Neuerwerbungen manche Veränderungen hätten eintreten können und müssen, durchaus unwahrscheinlich zu sein.

Eine dritte Möglichkeit, daß das Kloster die im 2. Register nicht aufgeführten Besitzungen durch Verkauf abgestoßen hätte, fällt in sich zusammen, wenn man bedenkt, daß dieser Besitz wegen seiner nahen Lage zum Kloster besonders wertvoll war. Denn alle diese Orte gruppierten sich im Kranze um Willebadessen herum.

Gerade diese Tatsache dürfte auch die Unterschiede in beiden Registern erklären. Sie hängen nämlich mit der um jene Zeit vielfach zu beobachtenden Erscheinung zusammen, daß die Landbevölkerung ihre bisherigen Sitze aufgab und in die benachbarten größeren Ortschaften, meist Städte, übersiedelte. So sind ganze Dörfer allmählich verschwunden, wie es Lappe z. B. für die Stadt Geseke nachweist.²⁹⁾ Diese Abwanderung entsprang meistens dem Bedürfnis der Landbevölkerung nach Schutz, der in den gefährvollen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts hinter den festen Mauern einer Stadt weit besser verbürgt war, als auf dem platten Lande. Wenn ich nun annehme, daß die im 2. Register ausgefallenen Gutsbetriebe nach Willebadessen in die unmittelbare Nähe des Klosters verlegt worden seien, so könnte man dem entgegenhalten, daß Willebadessen in jener Zeit noch gar keine Stadt war, das Kloster also den damit sowohl für sich als auch für seine Kolonen beabsichtigten Schutz gar nicht gewährleisten konnte. Aber es bleibt zu berücksichtigen, daß Willebadessen als Dorf und Klosterzentrale sich wirtschaftlich und auch wohl numerisch über die in Rede stehenden Ortschaften, die heute bis auf Helmern sämtlich eingegangen sind, schon damals bedeutend erhob, was ja auch die wenig Jahre später (1317) erfolgte Erhebung zur Stadt am besten beweist. Daß aber die Erhebung zur Stadt schon von langer Hand vorbereitet werden mußte, braucht nicht besonders betont zu werden. Zu einer realen Grundlage aber, auf der eine Stadtgründung möglich war, gehörte vor allem das Vorhandensein einer dem Begriffe der Stadt entsprechenden Volksmenge. Die Aufsaugung der umliegenden Ortschaften durch die sich auf diese Weise bildende Stadt wird aber in den seltensten Fällen mit einem Male vor sich gegangen sein. Eine solche wäre schon an den technischen Schwierigkeiten gescheitert. Wie hätte man in damaliger Zeit den Zuzüglern in so kurzer Zeit die nötigen Behausungen herstellen kön-

²⁹⁾ Lappe Huden. S. 20 ff. Auch die Mühlen wurden verlegt und eventuell in der Stadt wieder aufgebaut. Ebenda S. 24.

nen? Man hat daher die Umsiedlung periodisch verlaufend sich vorzustellen. Was aber war natürlicher, als daß das Kloster zunächst und vornehmlich die kleineren Besitzer der Umgegend in Willebadessen ansiedelte, bei denen die Verpflanzung schon wegen ihrer geringen Habe weniger Schwierigkeiten machte. So würde sich der abweichende Charakter des 1. und 2. Registers zwanglos erklären.

Dieser Schluß war veranlaßt durch die Beobachtung, daß alle diese Orte in der unmittelbaren Nähe des Klosters lagen. Ich habe die Kenntnis dieser Lagebeziehungen einerseits aus den Urkunden, anderseits durch Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle gewonnen. So lag Wirdessen in westlicher Richtung von Willebadessen zwischen Willebadessen und Neuenheerse in etwa 20 Minuten Entfernung. An seine ehemalige Existenz erinnert noch jetzt das „Wisser“-Feld. Rickersen lag in südlicher Richtung auf das Eggegebirge zu. Ohne Zweifel hängt der aus einer Schlucht des Eggegebirges herkommende Rixerbach damit zusammen. An Albachtessen erinnert noch jetzt das Albaxer-Feld, etwa $\frac{3}{4}$ Stunden südöstlich vom Kloster. Helmern ist identisch mit dem noch jetzt vorhandenen Orte gleichen Namens. Auf der Fläche des ehemaligen Dorfes Hadeburghusen hat sich der spätere Außenhof des Klosters erhalten. Die Lage von Edelersen und Guntersen ist schwieriger zu bestimmen, weil sich, soweit ich das feststellen konnte, jede Spur ihres Namens verloren hat. Giefers³⁰⁾ lokalisiert das Dorf Edelersen zwischen Willebadessen und Neuenheerse, also in westlicher Richtung. Das kann nicht stimmen, denn es lag östlich oder nordöstlich von Willebadessen, weil seine Mark mit der von Haferhausen zusammenstieß.³¹⁾ Da das Heberregister um 1250 eine Mühle in Edelersen verzeichnet, so könnte man annehmen, daß es zwischen Willebadessen und Haferhausen am Ufer der Nethe lag. Für die Lage von Guntersen am fließenden Wasser zeugt derselbe Umstand. Abgesehen hiervon fehlt es für die Lokalisierung dieses Ortes an jeglichen Anhaltspunkten.

Bei diesen geringen Entfernungen konnten die neuen Ansiedler von Willebadessen aus ohne jede Störung und in der gewohnten Weise ihre alten Ländereien besorgen und genossen gleichzeitig die durch ein engeres Zusammenwohnen erzeugte Sicherheit, die sich durch die kurz darauf erfolgte Erhebung des Ortes zur Stadt noch bedeutend erhöhen sollte.

³⁰⁾ Giefers, Bemerkungen zur 1. Hälfte des 4. Bd. des Westf. Urkundenbuches in Westf. Zeitschr. Bd. 38, S. 202.

³¹⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 57b.